

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

N 12 Bährenbruch

(1) Lage und Größe

Stadt Porta Westfalica
Gemarkung Eisbergen, Flur 4,
Flurstücke 58, 59 tlw., 60 tlw., 64,
72, 73, 74 tlw., 75 tlw.,
76 tlw., 79, 112, 166

ca. 8,5 ha

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a)
und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung eines vielfältig strukturierten Biotopkomplexes u.a. aus großflächigen Großseggenrieden und Röhrichten, Feucht- und Naßwiesen, Bruchwaldresten, naturnahen Fließgewässern und einer ehemaligen, sich selbst überlassenen Trockenabgrabung mit Tümpeln und Ruderalfluren sowie
- zur Erhaltung und Optimierung wertvoller Biotope für seltene Tier- und Pflanzenarten.

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **Bährenbruch** sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der baulichen Änderung gleich;

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 1 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4a LG).

LANDSCHAFTSPLAN
PORTA WESTFALICA

NATURSCHUTZGEBIET N12
BÄHRENBRUCH

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen außerhalb der Straße zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten oder dort zu lagern;
- f) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszugraben, auszureißen oder einzelne Teile von ihnen abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;
- g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
- h) Tiere bzw. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;
- i) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszusachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;

Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

Hierzu gehören auch die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.

LANDSCHAFTSPLAN
PORTA WESTFALICA

NATURSCHUTZGEBIET N12
BÄHRENBRUCH

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- j) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;
- k) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern;
- l) Düngemittel zu lagern und Gülle auszubringen;
- m) Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
- n) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschl. Fischteiche anzulegen;
- o) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
- p) Einrichtungen für den Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;
- q) Hunde frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;
- r) Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäunungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
- s) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;

Hierzu zählt auch das Neuverlegen von Drainagen.

LANDSCHAFTSPLAN
PORTA WESTFALICA

NATURSCHUTZGEBIET N12
BÄHRENBRUCH

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- t) die in der Festsetzungsdetailkarte N 12 mit 3t gekennzeichneten Erlenwälder forstwirtschaftlich zu nutzen;
- u) in den übrigen Waldbeständen Kahlschläge durchzuführen;
- v) Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständig heimischen Gehölzarten vorzunehmen;
- w) die Flächen landwirtschaftlich zu nutzen;
- x) Grünland oder Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
- y) die Gewässer fischereilich zu nutzen.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Naturschutzgebiet Bährenbruch:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i), j), k), l), m), n), o), s), t), u) und v);
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung der in der Festsetzungsdetailkarte N 12 mit 4b gekennzeichneten Grünlandflächen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i), j), k), l), m), n) und x);
- bb) die Errichtung oder Änderung von offenen Unterständen oder offenen Melkständen für das Weidevieh und von Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

Es handelt sich um Gehölzarten des Bach-Erlen-Eschenwaldes, Erlenbruchwaldes, Stieleichen-Hainbuchenwaldes und des Buchen-Eichenwaldes.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Gesellschaftsjagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild sowie das Aufstellen von Ansitzleitern betrifft;
- d) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22a Bundesjagdgesetz;
- e) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme des Verbotes in Abs. 3 Buchst. r);
- f) die Nutzung der Schaumburger Straße;
- g) Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- h) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

(5) Gebote

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist in dem Naturschutzgebiet Bährenbruch insbesondere geboten:

- a) die in der Festsetzungsdetailkarte N 12 mit 3t gekennzeichneten Erlenwälder zukünftig der natürlichen Entwicklung zu überlassen;
- b) die übrigen Waldbestände einzeltammweise oder femelschlagartig zu nutzen;

Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.

Jagdschutz ist Schutz des Wildes, insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

Die gesetzliche Pflicht, in Notzeiten zu füttern, kann außerhalb des Naturschutzgebietes erfüllt werden.

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die untere Landschaftsbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.

vgl. Verbot (3) Buchst. t)

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

c) die in der Festsetzungsdetailkarte N 12 mit 5c gekennzeichneten Brachflächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen;

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen
Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet Bährenbruch gemäß § 26 LG folgende Maßnahmen festgesetzt:

a) Die süd- und westexponierten Böschungen sowie die Sohle der ehemaligen Abgrabung sind in 5 - 10jährigem Turnus von zu dichtem Gehölzbewuchs freizuhalten, und die Abgrabung ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen;

b) die in der Festsetzungsdetailkarte N 12 mit 6b gekennzeichneten Brachflächen sind von aufkommendem Gehölzbewuchs freizuhalten, in 5 - 10jährigem Turnus jeweils ab September zu mähen, und das Mähgut ist abzufahren;

c) die in der Festsetzungsdetailkarte N 12 mit 6c gekennzeichneten Brachflächen sind von aufkommendem Gehölzbewuchs freizuhalten, in 3 - 5jährigem Turnus jeweils ab Oktober zu mähen, und das Mähgut ist abzufahren;

d) die in der Festsetzungsdetailkarte N 12 mit 6d gekennzeichneten Brach- und Grünlandflächen sind in 1 - 3jährigem Turnus jeweils ab Oktober zu mähen, und das Mähgut ist abzufahren;

e) in den in der Festsetzungsdetailkarte N 12 mit 6e gekennzeichneten Grünlandflächen sind vorhandene Drainagen zu beseitigen;

f) die in der Festsetzungsdetailkarte N 12 mit 4b gekennzeichneten Grünlandflächen sind als Wiese (Mahd) zu nutzen.

Die Flächen befinden sich im fortgeschrittenen Entwicklungsstadium (Gebüsch).

Die Maßnahme ist insbesondere erforderlich zur Sicherung bzw. Entwicklung der Sandtrockenrasen und wärmeliebender Ruderalfluren mit den an diese Pflanzengesellschaften gebundenen Tier- und Pflanzenarten. Weiter sollen die vorhandenen Kleingewässer von nennenswerter Beschattung freigehalten werden.

Es handelt sich um Röhrichte.
Die Mahd soll jeweils nur Teilflächen erfassen, die in entsprechendem Turnus zu wechseln sind. Randlich entlang der Verkehrswege aufkommender Gehölzbewuchs kann belassen bleiben.

Es handelt sich um Großseggenriede.
Die Mahd soll jeweils nur Teilflächen erfassen, die in entsprechendem Turnus zu wechseln sind.

Die Mähzyklen sind im einzelnen auf die vorhandenen, tlw. kleinflächig wechselnden Pflanzengesellschaften abzustimmen. Hierzu bedarf es regelmäßiger Vegetationskontrollen und ggf. der Neubestimmung der Mähzyklen, insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Vernässung einiger Teilflächen.